

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
in Form von Darlehen zur Unterstützung
von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Erl. d. MS v. 16. 12. 2020 — 306-51 779 —

— VORIS 21132 —

Bezug: Erl. v. 11. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1275)
— VORIS 21132 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 23. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 dritter Spiegelstrich wird das Wort „zuletzt“ gestrichen und die Worte „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1)“ werden durch die Worte „Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2)“ ersetzt.
2. In Nummer 4.3 werden nach der Jahreszahl „2019“ die Worte „sowie — soweit vorhanden — vorläufige Zahlen des Geschäftsjahres 2020“ eingefügt.

3. Nummer 5.11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch die Angabe „zum 30. 6. 2021“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:
„Beihilfen, die auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf teilweise oder vollständig zurückgezahlt wurden oder auf die teilweise oder vollständig verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.“
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1650

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Digitalisierungsberatung
für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels**

Erl. d. MW v. 15. 12. 2020 — 22-3210/0001 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Während des coronabedingten Lockdowns gab es für den rein stationären Einzelhandel ohne die Möglichkeit des Online-Verkaufs der Ware und einer entsprechenden Online-Vermarktung keine Absatzmöglichkeit. Auch nach der Aufhebung der Schließungsverfügungen meiden viele Konsumentinnen und Konsumenten den stationären Einzelhandel, was den Trend zum Einkauf über digitale Kanäle beschleunigt. Zudem ist der Einsatz digitaler Technologien, um die veränderten Anforderungen, wie beispielsweise Abstands- und Hygienevorschriften, umzusetzen, unumgänglich. Durch die Beratungsförderung zur Digitalisierung sollen die Einzelhandelsunternehmen in die Lage versetzt werden, sich durch die Umsetzung nachhaltiger Digitalisierungsstrategien und -maßnahmen den geänderten Anforderungen des Marktes zu stellen. Nur durch nachhaltige Geschäftskonzepte, die digitale

Lösungen mit einbeziehen, ist der stationäre Einzelhandel in der Lage, die Folgen der Corona-Krise abzufedern, sich grundsätzlich und für vergleichbare Lagen zukunfts- und wettbewerbsfähig aufzustellen und insgesamt eine Steigerung der Attraktivität zu erreichen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung stellt für die Begünstigten eine Beihilfe dar, die nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), im Folgenden: De-minimis-Verordnung, abgewickelt wird.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die individuelle und passgenaue fachliche Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen des Einzelhan-

dels in Digitalisierungsfragen durch autorisierte Beratungsunternehmen.

Zu einer fachlichen Beratung gehören zwingend folgende Inhalte:

- eine am Beratungsauftrag orientierte Analyse der Situation des Einzelhandelsunternehmens und der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Unternehmenstätigkeit (Standortbestimmung),
- eine Benennung des durch die COVID-19-Pandemie deutlich gewordenen Beratungsbedarfs (Potenzialanalyse) und
- eine darauf aufbauende individuelle Handlungsempfehlung mit einer Anleitung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis (Handlungsempfehlungen).

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

3.1.1 Zuwendungsempfänger sind durch den Projektträger, der mit dieser Aufgabe vom MW beauftragt wurde, autorisierte Beratungsunternehmen. Die Feststellung der Eignung und Autorisierung erfolgt auf Antrag durch den Projektträger anhand der in der **Anlage** festgelegten Kriterien.

3.1.2 Das Beratungsunternehmen ist nicht Begünstigter der De-minimis-Förderung, sondern beantragt für das jeweilige förderbegünstigte Einzelhandelsunternehmen die diesem zustehende De-minimis-Förderung.

3.2 Begünstigte

3.2.1 Begünstigte sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die ihren Sitz und mindestens ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben. Pro Einzelhandelsunternehmen kann unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten nur ein Antrag gestellt werden.

3.2.2 Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und entweder einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio EUR. Es gelten die Kriterien der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2.3 Als Einzelhandelsunternehmen i. S. dieser Richtlinie gilt ein Unternehmen, das Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher (Endkundinnen und Endkunden) veräußert. Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind.

3.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem 1. 3. 2020 in Schwierigkeiten waren. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten maßgeblich (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. Juni 2014 S. 1).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Leistungen sind in einem Vertrag zwischen dem begünstigten Einzelhandelsunternehmen und dem Beratungsunternehmen festzulegen (Beratungsvertrag). Der zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Einzelhandelsunternehmen geschlossene Beratungsvertrag wird erst wirksam, wenn dem Beratungsunternehmen der Zuwendungsbescheid der Bewilligungsstelle vorliegt. Für den Abschluss des Vertrages sind die vorgeschriebenen Vertragsmuster in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Als Anlage zum Vertrag ist eine Vorhabenbeschreibung beizufügen, die die geplante Leistung des Beratungsunternehmens und das Ziel der Beratung beschreiben.

4.2 Das Einzelhandelsunternehmen erklärt im Beratungsvertrag seine Einstufung gemäß den Grundsätzen nach Nummer 3.2 und dass Anwendungsbereich und Höchstgrenze nach der De-minimis-Verordnung eingehalten werden und legt eine De-minimis-Erklärung vor.

Mit der Vorlage dieser Erklärungen gilt der Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme an dem Förderprogramm zunächst als erbracht. Dem Beratungsunternehmen obliegt die Prüfung, ob die vom Einzelhandelsunternehmen abgegebenen Erklärungen den Tatsachen entsprechen.

4.3 Die Beratung ist ausschließlich als Einzelberatung durchzuführen.

4.4 Über die Beratungsleistung ist vom Beratungsunternehmen ein Bericht in Textform anzufertigen, der dem Einzelhandelsunternehmen im Anschluss an die Beratung zur Verfügung gestellt wird.

4.5 Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung ist von dem Einzelhandelsunternehmen auf dem Verwendungsnachweis schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Auszahlung an das Beratungsunternehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 % der förderfähigen Beratungskosten bis zu einem Betrag von 2 500 EUR (Höchstbetrag).

5.3 Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Reisekosten, die in Zusammenhang mit der durchgeführten Beratung stehen.

5.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms begünstigtes Einzelhandelsunternehmen kann die Beratungsförderung nur einmalig in Anspruch nehmen.

5.6 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen, des Bundes, der EU oder eines sonstigen Dritten nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Erforderliche Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P (wie z. B. Nummern 6.2 und 7.9) sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

6.3 Der LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger und der Begünstigte sind damit einverstanden, dass ein vom Land mit der Nachverfolgung und Qualitätssicherung beauftragter Projektträger sie während und nach der Digitalisierungsberatung kontaktiert und sie ihm projektbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus erklären sich der Zuwendungsempfänger und der Begünstigte damit einverstanden, dass die Bewilligungsstelle dem beauftragten Projektträger zu den o. g. Zwecken projektbezogene Informationen zur Verfügung stellt. Der Projektträger ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Auslaufen dieses Förderprogramms zu vernichten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger sowie der Begünstigte sind verpflichtet, die von dem mit der Nachverfolgung und Qualitätssicherung beauftragten Projektträger zur Verfügung gestellten Feedback-Fragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zu Erhebung von Informationen zur Qualitätssicherung auszufüllen.

6.6 Die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekt verbleibt beim Beratungsunternehmen. Ihm obliegt als Zuwendungsempfänger die verwaltungsseitige Abwicklung des Projekts.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Sie stellt die De-minimis-Bescheinigung aus und übersendet sie an den Zuwendungsempfänger zur Weiterleitung an das zu beratende Einzelhandelsunternehmen.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke in ihrem Kundenportal unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (Beratungsvertrag mit Anlage, De-minimis-Erklärung des zu beratenden Einzelhandelsunternehmens) erfolgen online über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Nach der elektronischen Übermittlung des Förderantrags muss der Förderantrag innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

7.7 Das Beratungsunternehmen hat vor Beginn der Beratung einen Antrag auf Zuwendung bei der Bewilligungsstelle zu stellen und den Zuwendungsbescheid abzuwarten. Das Beratungsunternehmen leitet die De-minimis-Bescheinigung an das zu beratende Einzelhandelsunternehmen weiter. Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Beratung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsstelle darf Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligen, die noch nicht begonnen worden sind.

7.8 Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel wählt die Bewilligungsstelle die Anträge nach Eingang aus.

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7.10 Antragstellungen sind bis zum 28. 2. 2022 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet am 30. 6. 2022.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1650

Anlage

Kriterien für die Autorisierung von Beratungsunternehmen

Einen Antrag auf Autorisierung als Beratungsunternehmen können rechtlich selbständige Unternehmen stellen, die folgende Anforderungen erfüllen:

Rubrik	Qualitätskriterien	Indikatoren	Skala (keine = 0, vereinzelt = 1, regelmäßig = 2)	Erreichte Punktzahl*)
Fachliches	Das Beratungsunternehmen verfügt über fachliche Expertise	Schaffung digitaler Absatzkanäle		mindestens 10 Punkte
		Aufbau von zukunftsfähigen, nutzerzentrierten Internetauftritten (Responsive, mobile first etc.)		
		Einführung innovativer Bezahl- und/oder Kassensysteme.		
		Implementierung digitaler Kundenbindungsinstrumente (z. B. Gutschein- oder Partnerprogramme)		
		Aufbau von Online-Marktplätzen o. ä. digitalen Plattformen; Beratung zum Vertrieb über Online-Marktplätze		
		Einführung/Ausbau von (Online-) Marketing-Aktivitäten und Erhöhung der digitalen Sichtbarkeit		
		Suchmaschinenoptimierung (Search-Engine-Optimization [SEO])		
		Aufbau von Social-Media-Kanälen und Content-Konzepten, Social Media-Marketing-Aktivitäten		
		Steigerung der Attraktivität durch Implementierung digitaler Lösungen		
	Das Beratungsunternehmen verfügt über fachliche Expertise speziell im Corona-Kontext	Implementierung digital gestützter Hygienekonzepte (z. B. digitale Maßnahmen zur Kontrolle der zulässigen Besucherzahl im Geschäft oder digital kontaktarme Ausliefer- und Abhol-lösungen, Terminmanagement)		

Rubrik	Qualitätskriterien	Indikatoren	Skala (keine = 0, vereinzelt = 1, regelmäßig = 2)	Erreichte Punktzahl*)
Organisatorisches	Das Beratungsunternehmen verfügt über einen klaren Bezug zur kleinstbetrieblichen Beratungsklientel	Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe des Förderprogramms		mindestens 2 Punkte
		Erfahrung in der Realisierung von Beratungsprojekten für Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern		
Nachhaltigkeit	Das Beratungsunternehmen verfügt über Expertise in weiteren Förderrichtlinien	Tiefere Kenntnisse und Erfahrungen in der Empfehlung weiterer Förderprogramme		mindestens 3 Punkte
	Das Beratungsunternehmen verfügt über ein breites Lösungsportfolio	Kenntnisse und Erfahrungen in unterschiedlichen Digitalisierungslösungen und Beratung nicht vorrangig zu einer (provisionsbasierten) Produktfamilie		
		Beratungsansatz basierend auf kundenspezifischem Bedarf		
Wirtschaftliche Stabilität	Das Beratungsunternehmen verfügt über ein wirtschaftlich stabiles Beratungsgeschäft	Durchgängig wirtschaftliche Stabilität in den vergangenen		mindestens 2 Punkte
Marktgerechte Vergütung	Das Beratungsunternehmen berät zu einem marktüblichen Preis	Berechnung eines gemessen an den Marktgegebenheiten angebrachten Beratungshonorars		mindestens 2 Punkte

*) Es muss in allen fünf Rubriken die jeweils genannte Mindestpunktzahl erreicht werden, um als Beratungsunternehmen autorisiert zu werden.

Touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften

**Gem. RdErl. d. MW, d. MI, d. ML u. d. MU v. 21. 12. 2020
— 43.2-31024/0002 —**

— VORIS 92200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 36), geändert durch Gem. RdErl. v. 4. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1483)
— VORIS 92200 —

Bei der Werbung im Umfeld von Straßen können private Interessen und öffentliche Belange miteinander im Konflikt stehen.

In Niedersachsen bildet der Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftszweig. Ein wichtiger Faktor hierfür ist eine noch weitgehend unzerstörte Landschaft. Dazu gehört auch, dass das Landschaftsbild nicht durch eine Vielzahl von Werbeanlagen verstellt oder beeinträchtigt wird.

Es gibt daneben ein berechtigtes Interesse insbesondere touristisch ausgerichteter Betriebe, für ihr Angebot zu werben.

1. Rechtslage im Baurecht und Straßenrecht

1.1 Werbeanlagen gelten nach der Definition der NBauO und des FStrG als bauliche Anlagen oder sind ihnen weitgehend gleichgestellt.

1.2 Bei Werbeanlagen im Bereich von Autobahnen und Bundesstraßen sind außerhalb von Ortsdurchfahrten zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten:

- Die Anbauverbotszone beträgt 40 m bei Autobahnen und 20 m bei Bundesstraßen.
- Die Anbaubeschränkungszone beträgt 100 m bei Autobahnen und 40 m bei Bundesstraßen.

Maßgeblich ist für beide Fälle der äußere Fahrbahnrand.

1.3 Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen. Sie sind im Außenbereich grundsätzlich unzulässig und dürfen weder erheblich in den Außenbereich hineinwirken noch die Sicherheit des Verkehrs gefährden (§ 50 Abs. 2 und 3 NBauO, § 33 Abs. 1 StVO). Der Zweck einer Werbeanlage besteht in al-

ler Regel darin, auf etwas aufmerksam zu machen. Deshalb ist wegen des damit verbundenen Ablenkungseffekts für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht auszuschließen.

1.4 Nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 NBauO sind Werbeanlagen im Außenbereich an der Stätte der Leistung zulässig. Stätte der Leistung ist dort, wo eine Ware oder Dienstleistung, für die erworben wird, hergestellt, erbracht, angeboten, gelagert oder verwaltet wird. Soweit Betriebs- oder Verkaufsstellen direkt an einer Straße liegen, ist es ihnen nach § 9 Abs. 8 FStrG gestattet, Werbeanlagen an der Stätte oder am Ort der eigenen Leistung zu errichten.

1.5 An Ortseingängen im Zuge von Bundesstraßen besteht nach den Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Verkehr vom 12. 1. 1961 (VkB. 1961 S. 49) die Möglichkeit, für besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer private Hinweisschilder auf Hotels und Gasthöfe sowie vergleichbare Betriebe und Einrichtungen als Sammelhinweisschilder gebündelt zuzulassen. Diese Richtlinien können bei Landes- und Kreisstraßen entsprechend angewandt werden (siehe § 50 Abs. 3 Nr. 2 NBauO).

1.6 In einem Umkreis von bis zu drei Kilometern vom Rand eines Gewerbegebietes sind nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 NBauO Tafeln bis zu einer Größe von 1 m² an öffentlichen Straßen und Wegabzweigungen mit Schildern, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe hinweisen, zulässig.

1.7 Nach § 50 Abs. 3 Nr. 4 NBauO sind einzelne Schilder bis zu einer Größe von 0,50 m² zulässig, die an Wegebzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Betriebe im Außenbereich, auf selbst erzeugte Produkte, die diese Betriebe an der Betriebsstätte anbieten, oder auf versteckt gelegene Stätten hinweisen.

2. Rechtslage im Straßenverkehrsrecht

2.1 Zur Erleichterung der Orientierung und zugleich im touristischen Interesse kann aufgrund der Richtlinien für touristische Beschilderung — RtB — vom August 2008 (VkB. 2009